



Stadt T E T T N A N G

Richtlinie zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Tett nang sowie der Wappen der Ortschaften Kau, Langnau und Tannau

Der Gemeinderat hat am 18.11.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Darstellung und Führung der Wappen der Stadt Tett nang und ihrer Ortschaften

- (1) Die Stadt Tett nang führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen. Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Tett nang berechtigt.
- (2) Die Ortschaften der Stadt Tett nang führen zusätzlich zum Stadtwappen das jeweilige in der Anlage dargestellte Wappen der Ortschaft. Zur Führung der Wappen der Ortschaften sind ausschließlich die Stadt Tett nang sowie die jeweilige Ortschaft berechtigt.

§ 2 Verwendung des Stadtwappens und Wappen der Ortschaften

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens bzw. der Wappen der Ortschaften durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Tett nang.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der Ortschaften soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Tett nang oder ihrer Bevölkerung liegt.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Tett nang haben oder in besonderer Beziehung zu Tett nang stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Stadtwappen oder die Wappen der Ortschaften in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.

- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften ist schriftlich bei der Stadt Tettnang unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet die städtische Pressestelle.

§ 3 Widerruf

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- (1) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- (2) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind, eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle des Widerrufs der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 4 Gebühren

Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Tettnang für die gesamte Stadtverwaltung der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 5 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens oder der Wappen der Ortschaften wird sowohl zivilrechtlich als auch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts und strafrechtlich seitens der Stadt Tettnang verfolgt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) ohne Genehmigung das Stadtwappen oder die Wappen der Ortschaften verwendet,
- (2) ohne Genehmigung das Stadtwappen oder die Wappen der Ortschaften verwendet, bei dem eine Verwechslung mit dem Stadtwappen oder den Wappen der Ortschaften naheliegt, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann,
- (3) mit der Genehmigung erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält, bzw. nicht erfüllt,
- (4) trotz Widerruf der Genehmigung oder nach Ablauf einer Genehmigungsfrist das Stadtwappen oder die Wappen der Ortschaften weiterverwendet,

kann auf Grundlage des § 124 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der aktuell gültigen Fassung von der Stadt Tettnang mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Geldbuße kann, nach derzeitigem Stand, bis zu 3.750 € betragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettnang, 19.11.2020

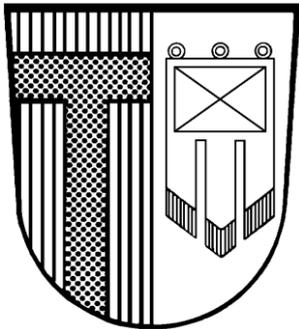
Bruno Walter
Bürgermeister



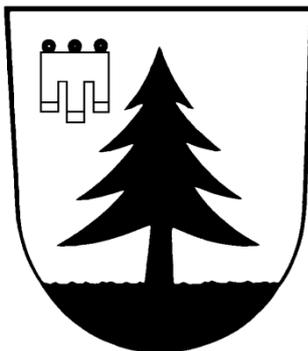
Wappen der Stadt Tettnang



Wappen der Ortschaft Kau



Wappen der Ortschaft Langnau



Wappen der Ortschaft Tannau